

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Aufruf: Spende von ausgemusterter Hardware für Schüler ohne Endgerät

Aufgrund der Corona-Krise haben die Schulen innerhalb von wenigen Tagen vom Präsenzunterricht auf das Lernen von zuhause umgestellt. Um am Distance Learning teilnehmen zu können, Kontakt zur Schule oder Zugang zu wichtigen Informationen zu haben, brauchen die Schülerinnen und Schüler ein entsprechendes Endgerät und eine gute Internetverbindung. Für viele Familien stellt diese Vorgabe eine große Herausforderung dar, die sie alleine nicht bewältigen können. Aus diesem Grund sammelt das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)** gemeinsam mit der Initiative **#weiterlernen.at** Hardware in Form von **Sachspenden**, bereitet diese professionell auf und lässt sie Schülerinnen und Schülern, die aktuell keinen oder sehr eingeschränkt Zugang haben, kostenlos zukommen.

Der Fachverband PROPAK unterstützt diese Initiative: Sollten in Ihrem Unternehmen noch funktionierende aber bereits ausgemusterte Endgeräte (PCs, Notebooks, Tablets usw.) vorhanden sein, freut sich das BMBWF über jede Spende! Damit helfen Sie Schülerinnen und Schülern, den Heimunterricht zu ermöglichen. Alle geeigneten Endgeräte werden abgeholt, professionell gereinigt und neu aufgesetzt. Genaue Informationen sowie ein Online-Formular finden Sie unter <https://weiterlernen.at/hardware>

2. Erlass des Finanzministeriums zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen D und Ö

Deutschland und Österreich haben eine Konsultationsvereinbarung zur Anwendung einiger Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens in der Covid-19-Krise abgeschlossen. Die wichtigsten Punkte:

- **Grenzgänger Deutschland – Österreich:**

Eine Person, die in einem Staat ansässig ist und im anderen Staat in der Nähe der Grenze (30 km Luftlinie) arbeitet, zahlt im Ansässigkeitsstaat (Wohnsitz) Lohnsteuer. Dafür muss der Grenzgänger täglich vom Arbeitsort zum grenznahen Wohnsitz im anderen Staat zurückkehren. Mit Deutschland wurde eine Toleranzregelung vereinbart, wonach die Grenzgängereigenschaft dann nicht verloren geht, wenn der Grenzgänger an maximal 45 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht zum Wohnsitz zurückkehrt (Urlaub, Krankheit...). Homeoffice-Tage gelten normalerweise als Nichtrückkehrtage, wodurch es durch die COVID-19-Pandemie zu unangenehmen Folgen gekommen wäre.

Aufgrund des vorliegenden Erlasses werden **Arbeitstage**, an denen Grenzgänger nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im **Homeoffice** arbeiten, **nicht in**

die 45-Tage-Regelung eingerechnet. Eine Aufteilung der Tage auf Ansässigkeits- und Tätigkeitsstaat mit rückwirkender Aufrollung ab 1.1.2020 lediglich aufgrund der Pandemie wird nicht notwendig sein.

- **Andere grenzüberschreitenden Arbeitnehmer zwischen D und Ö - Homeoffice:**

Für alle anderen Arbeitnehmer, die in einem Staat ansässig und im anderen Staat tätig sind, gibt es aufgrund der vorliegenden Vereinbarung eine **Option auf Versteuerung von Lohn bzw. Gehalt** in jenem Staat, in dem ohne Auswirkungen der COVID-19-Pandemie normalerweise eine Versteuerung erfolgt wäre. Das wird meistens der Tätigkeitsstaat sein. Auch hier muss daher keine Aufteilung der Tage erfolgen. Dafür ist eine **Mitteilung an den Arbeitgeber und das zuständige Finanzamt** notwendig. Der Arbeitnehmer muss dafür Aufzeichnungen führen (Tage im Homeoffice) und der Arbeitgeber muss dies bestätigen.

- **Kurzarbeitergeld (Deutschland) und Kurzarbeitsunterstützung (Österreich):**

Das in Deutschland ausgezahlte Kurzarbeitergeld und die in Österreich ausgezahlte **Kurzarbeitsunterstützung** für entfallene Arbeitsstunden sowie ähnliche Zahlungen, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom Arbeitgeber ausgezahlt und von staatlicher Seite eines der Vertragsstaaten erstattet werden, gelten als **Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung des jeweiligen Staates** und sind auch in diesem zu versteuern.

Diese Vereinbarung gilt für Arbeitstage ab dem 11. März 2020 bis zum 30. April 2020 und verlängert sich danach automatisch immer um ein Monat, wenn sie nicht mindestens eine Woche vor Monatsbeginn durch einen Staat gekündigt wird.

[Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.](#)

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann